

## §. 10.

Soweit es wegen überhand nehmenden Wildschadens erforderlich, behalten Wir Uns vor, für einzelne Bezirke das Erlegen von Wild auch während der Schonzeit zu gestatten, bez. zu verfügen.

## §. 11.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet diese Verordnung keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14 untersagt.

## §. 12.

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgezeichneten Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§. 8, Nr. 12) treten folgende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Rothwild . . . . .	30 Thlr.
2) für ein Stück Rehwild . . . . .	10 "
3) für einen Auer-Hahn oder Henne . . . . .	10 "
4) für einen Birk-Hahn oder Henne . . . . .	3 "
5) für einen Fasau . . . . .	10 "
6) für einen Hasen . . . . .	4 "
7) für ein Rebhuhn oder eine Wachtel . . . . .	2 "
8) für ein Stück jagdbares Sumpf- und Wasser- geflügel . . . . .	2 "

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

## §. 13.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist bei Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe, und zwar auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind Letztere befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Beschiz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Das Ausnehmen von Nistgeiern ist bis Ende April gestattet.

## §. 14.

Wer nach Verlauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben